

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 12.



den 24. März

1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Die Kirche kann unter keiner Bedingung gezwungen werden, einer andern, im Weltlichen herrschend gewordenen Confession zweischlächtige Bastarde zu gebären, und wer sie dazu zwingen will, intendirt Nothzucht an ihr, der sich zu erwehren mit aller ihrer Kraft in derselben Nothwehr, die der Einzelne dem Mörder entgegensetzen darf, ihr das Recht nicht abgesprochen werden kann.

J. Görres. Athanasius S. 147.

Schreiben des Erzbischofs von Posen = Gnesen an Se. Maj. den König von Preußen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Ewr. königl. Maj. sehe ich mich nothgedrungen in einer Angelegenheit allerunterthänigst zu bebelligen, in der ich von Allerhöchst Dero Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten nicht Genugthuung zu erlangen vermag. Ich thue diesen Schritt mit der Ehrerbietung, die Ewr. königl. Maj. meine Pflichttreue mit innigster Ueberzeugung zollt, und in dem unbegrenzten Vertrauen, das Allerhöchst Dero Gerechtigkeit und Großmuth in den Herzen der von dem preuss. Scepter beschirmten Millionen so fest begründet haben. Die Angelegenheit betrifft die sogenannten gemischten Ehen, nämlich die Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken. In dieser Hinsicht gilt in meinen Erzbischofen das Breve Benedikts XIV. an die Bischöfe Polens vom 29. Juni 1748, welches anhebt: „Magnæ nobis admirationis“, demgemäß in Uebereinstimmung mit den uralten Satzungen der katholischen Kirche gemischte Ehen äußersten Falles nur unter der Bedingung als statthaft erklärt werden: daß der katholische Theil sich verpflichte, den nicht katholischen mit Anwendung aller seiner Kräfte in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen, und daß die in solchen Ehen erzeugten Kinder in dem katholischen Glauben erzogen werden. Dieses Breve ist bis jetzt durch keinen andern apostolischen Ausspruch aufgehoben oder gemildert worden; es be-

steht noch für die Theile des ehemaligen Polens in seiner ganzen Kraft. Ewr. königl. Maj. Gesetze stehen mit diesen Grundsätzen der katholischen Kirche nicht im Einklange. Das Allgemeine Landrecht schreibt Thl. II. Tit. 2. S. 76 vor, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mütter zu erziehen sind. — Ewr. königl. Maj. Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Nov. 1803 ändert diese Vorschrift dahin ab: daß sämtliche Kinder der Religion des Vaters folgen sollen, falls die Aeltern sich nicht über etwas Anderes geeinigt haben. Mit der Errichtung des Herzogthums Warschau im Jahr 1807 verloren diese letztgedachten Vorschriften ihre Geltung in den Diözesen Gnesen und Posen, insofern diese dem Herzogthume Warschau einverleibt wurden. Der eingeführte Codex Napoleons betrachtete die Ehen als bloßen bürgerlichen Vertrag, es blieb dem Gewissen der Kontrahenten allein überlassen, die eingegangenen Ehen priesterlich einsegnen zu lassen. Die katholischen Priester hatten dabei das oben erwähnte Breve Benedikts XIV. nach wie vor zu beachten. Bei der Wiederbesitznahme im Jahre 1815 haben Ewr. königl. Maj. in dem Aufruf an die Einwohner des Großherzogthums Posen vom 15. Mai desselben Jahres feierlich auszusprechen geruht: „Eure Religion soll aufrecht erhalten werden.“ Es folgt selbstredend daraus: Die katholische Kirche soll hier in ihrer ursprünglichen Reinheit und in Ansehung ihrer Glaubenssachen und Disziplinarlehren unter ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem Papste, unverletzt stehen und beschirmt werden.

Durch das Allerhöchste Patent vom 9. November 1816 ist in das Großherzogthum Posen das Allgemeine preussische Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1. März 1817 ab wieder eingeführt worden, und der Oberpräsident hat mich mittels Schreibens vom 24. Sept. 1834 darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr die Allerhöchste Kabinetsorde vom 21. Nov. 1803 wegen Erziehung der Kinder in gemischten Ehen wieder in Kraft getreten sei. Es konnte nicht ausbleiben, daß so viele Veränderungen Verwirrungen und Unsicherheit in den Ansichten der katholischen Geistlichkeit, zumal bei der Altersschwäche und dem Wechsel ihrer Oberhirten, über die gemischten Ehen, die hier noch selten eingegangen, hervorbrachten. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß sie dieselben, ohne die kirchlich vorgeschriebene Bedingung, einsegneten. Unterdessen ward das, von dem Erzbischof von Köln und dessen Suffraganbischöfen von Trier, Münster und Paderborn erlassene, das Verfahren der katholischen Priester bei gemischten Ehen vorschreibende Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 durch öffentliche Druckschriften allgemein bekannt. Dasselbe überzeugte die katholische Geistlichkeit auch meiner Erzdiozesen, daß die uralte katholische Kirchenordnung über die gemischten Ehen von Seiten des apostolischen Stuhls keine Abänderung erlitten habe, daß die hier stattgefundenen Abweichungen davon ein grober Irrthum, eine schwere Versündigung gegen Gott und sein heiliges Wort, eine Verletzung des unabhängigen kathol. Glaubens, in Summa eine Gefährdung des Seelenheils der betheiligten Katholiken seien. Die dadurch aufgeregte Gewissenstreue und Pflichttreue gegen das Höchste hienieden, gegen die heilige Religion, veranlaßte unzählige schriftliche und mündliche Anfragen bei mir von Seiten der hiesigen katholischen Geistlichkeit, und mein eignes Gewissen und meine Rechtgläubigkeit, zu deren Verletzung nichts in der Welt mich zu bestimmen vermag, brachten mich dahin, bei Ewr. königl. Maj. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten den Antrag zu machen: „Daß entweder das fragliche Breve auch in meiner Erzdiozese amtlich publizirt, oder aber mir verstattet werde, die Sache, so wie sie sich hier gestaltet hat, dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vortragen zu dürfen.“ Beides ist mit einer Härte, ja unter Zufügung solcher persönlichen Verletzungen abgeschlagen worden, als ich in meiner Stellung und unter Ewr. königl. Maj. großmächtiger Regierung nicht erwarten konnte — unter einer Regierung, wo völlige Gewissensfreiheit gesetzlich gesichert ist, wo beinahe die Hälfte der dem glorreichen Scepter Ewr. Maj. unterworfenen Unterthanen den katholischen Glauben bekennen, wo Alle in Allerhöchstdenselben einen Monarchen verehren, der sämtliche Glaubensbekenntnisse in seinem Reiche gleichförmig unparteiisch und vorurtheilsfrei beschützt, und

keines verletz wissen will. Ewr. königl. Maj. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten führt zur Rechtfertigung seines abschlägigen Bescheides an: 1) daß das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 nur an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn erlassen sei, mithin meine Erzbisthümer nichts angehe; und 2) daß in diesen durch Verjährung sich der Gebrauch konstituiert habe, nach welchem gemischte Ehen ohne alle Bedingung von katholischen Priestern eingegnet werden. Ew. königl. Maj. geruhen, mir die allerunterthänigste Bemerkung allerhuldreichst zu vergönnen, daß ich als katholischer Erzbischof mich über den Sinn und den Umfang apostolischer Sendschreiben nicht von einem weltlichen und dazu noch akatholischen Ministerium belehren zu lassen habe; ich darf demselben in meinem Gewissen die Befugniß, apostolische Entscheidungen über katholische Glaubenssachen, über die priesterliche Administration der heiligen Sakramente, wozu die Einsegnung der Ehe gehört, zu interpretiren, nicht einräumen. Ich habe meine aus der uralten unabänderlichen katholischen Lehre fließenden Normen, nach welchen ich apostolische Breven zu deuten gehalten bin. Meine Gewissenspflicht heit, mir darin nichts Fremdes aufdringen zu lassen. Die ministerielle Behauptung wäre der gleich, daß des hl. Paulus apostolische Briefe an die Römer, Epheser, Korinther u. nur diese und nicht die ganze Christenheit angienge. Das besagte Breve enthält nichts Neues; es wiederholt und erneuert nur die uralte katholische Lehre über die gemischten Ehen, es betrifft und verpflichtet sonach die gesammte katholische Christenheit. Aber zugegeben, was unstatthaft ist, die ministerielle Behauptung sei richtig, so tritt an die Stelle des bestrittenen Breve das an alle Bischöfe der katholischen Welt gerichtete, und ebenfalls durch öffentliche Druckschriften allgemein gewordene Sendschreiben Papst Leo XII. Calend. 8. Jänner 1825, welches über die gemischten Ehen dieselben Grundsätze, als das oben in Bezug genommene Breve Benedikts XIV. an die Bischöfe Polens zusammenstellt, und zur gewissenhaften Befolgung kraft apostolischer Machtvollkommenheit empfiehlt. Die Allgemeinheit dieses Sendschreibens ist unbestreitbar. Die Placidirung desselben von Seiten unsers preussischen Staates, der volle Gewissensfreiheit in Religionsachen schirmt, darf nicht bezweifelt werden. In Rücksicht der ministeriellen Anführung zu 2) habe ich schon vorstehend ehrerbietigst dargelegt, wie es gekommen ist, daß hier in der neuesten Zeit hin und wieder gemischte Ehen ohne alle Bedingung priesterlich eingegnet wurden. Es ist aus Irrthum, der durch die mannigfaltigen politischen Abänderungen veranlaßt worden ist, geschehen. Die noch vorhandenen Akta aus dem vorigen Jahrhundert sind sichere Bürgen für die Treue und gewissenhafte Beobachtung des bereits angeführ-

ten Breve Benedikts XIV. Eine Verjährung, die Ew. königl. Maj. Ministerium aus einigen Unterlassungsfällen ableiten will, ist nach der katholischen Lehre in Religions-sachen ganz unstatthaft. — Irrige Ansichten, sie mögen noch so lange angedauert haben, sind sofort abzulegen, als deren Frrthümlichkeit aus authentischen Erklärungen des unfehlbaren katholischen Lehramtes sich herausstellt. Dies ist in Absicht der unbedingten priesterlichen Einsegnung der gemischten Ehen erfolgt; sie dürfen ohne Verletzung des kath. Glaubens, ohne Gefährdung des Seelenheils der Betheiligten nicht ferner stattfinden; in einem Staate, der die katholische Religion in ihrer ganzen Reinheit schützt, dürfen sie nicht gefordert werden. — Ew. königl. Maj. wage ich noch folgende Bemerkungen allerunterthänigst vorzulegen: Der apostolische Stuhl nimmt noch heute an, daß in meinen Erzdiozesen die in dem Breve Benedikts XIV. zusammengestellten Grundsätze in Absicht der gemischten Ehen gelten und befolgt werden. Zum Beweise füge ich ehrfurchtsvoll bei: 1) Abschrift der Ehedispense zur Verheirathung der katholischen Marianone Skonierska mit dem evangelischen Martin Coperowski vom 17. März 1837, und 2) Abschrift des darauf bezüglichen Oberpräsidialerlasses vom 12. Mai ej. anni. Die Dispense enthält die ausdrückliche Bedingung: „daß der evangelische Ehemann die in der Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechts in der kath. Religion erziehen zu lassen, und die katholische Ehefrau in der Ausübung ihres Glaubens nicht zu stören versprechen, die letztere aber sich verpflichten soll, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß der evangelische Ehegenosse in den Schooß der katholischen Kirche zurückgeführt werde.“ Der Oberpräsidialerlass fordert dagegen: daß die in der Dispense enthaltene, den preussischen Gesetzen widerstreitende Clausel als nicht geschrieben anzusehen sei. Geruhen Ew. königl. Maj. allergnädigst zu erwägen: daß eine nur unter bestimmten Bedingungen ertheilte Dispense ihre ganze Gültigkeit verliert und als nicht ertheilt zu erachten ist, wenn die Bedingungen, auf welchen sie einzig beruht, nicht erfüllt werden. Wie können die Bedingungen aufgehoben und dennoch verlangt werden, daß die alsdann ungültige Dispense zur Ausführung komme? Wenn Allerhöchst Dero Ministerium findet, daß die Ansichten des apostolischen Stuhls von den diesseitigen Gesetzen abweichen, so dürfte es seine Sache sein, jene, wo möglich auf dem diplomatischen Wege, mit diesen in Einklang zu bringen, niemals aber der katholischen geistlichen Behörde zuzumuthen, daß sie etwas thue, was sie, der katholischen Lehre gemäß, für gewissenlose Pächwidrigkeit, für Verletzung der kathol. Religion, was sie für Gewissenszwang halten muß, vor dem sie Ew. königl. Maj. Gesetze schützen. — Das Ministerium will durch Androhung harter Maßregeln die fernere unbedingte Einsegnung gemischter Ehen durch katholische Priester

erzwingen, während eine diesfällige Weigerung nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. II. §. 442 und 443 nicht verboten, mithin statthaft ist. Das bisher hier und da Geschehene muß die katholische Geistlichkeit für Frrthum, das fernere Verharren darin für Sünde halten. Unmöglich kann ein gerechtes Ministerium verlangen, daß sie ihren erkannten, sündhaften Frrthum wissentlich fortsetze; unmöglich kann es ihr den Weg abschneiden wollen, sich darüber Belehrung von Seite ihres sichtbaren Oberhauptes zu erbitten. Dies wäre eine, jede Gewissensfreiheit ausschließende Härte. — Ich bemerke ausdrücklich, allerunterthänigst: daß es hier nicht um die bürgerlichen Gesetze, welche die Ehe als Civilvertrag behandeln und deren rechtliche Folgen regeln, sondern um die priesterliche Einsegnung der Ehe, mithin um die Administration eines Sakraments gehe. Die bürgerlichen Gesetze hängen, wie sich von selbst versteht, von der Macht, vollkommenheit und Weisheit des weltlichen Gesetzgebers ab, wogegen die Administration der heiligen Sakramente und die Bestimmung, wo und unter welchen Bedingungen sie statthaft ist, von den Lehrsätzen der Kirche und ihren anerkannten Oberhirten allein abhängig ist. Das ist ein unerläßlicher Glaubensartikel der katholischen Religion, ohne welchen sie nicht unverletzt bestehen kann. — Ich kann mich von der Ansicht nicht trennen, daß gemischte Ehen unheilbringend, am wenigsten ohne alle Bedingungen zu befördern seien. Die katholische Frau, die sich die Erziehung ihrer künftigen Kinder in einem dem ihrigen entgegengesetzten Glaubensbekenntnisse gefallen lassen soll, ist entweder über den Religionspunkt gleichgültig, oder nicht. Im ersten Falle wird ihr Indifferentismus im Umgange mit einem nicht-katholischen Manne sich steigern, in der Erziehung ihrer Kinder wird der Geist der Gleichgültigkeit in Glaubenssachen sie leiten; sie wird Libertins großziehen, die, so viel an ihnen ist, auch ihre Umgebung anstecken und verderben werden; die Zahl der Menschen von loser Gesinnung muß sich mehren, was dem Staat nicht erwünscht sein kann. Ist die katholische Frau religiös, so muß sie, nachdem die Glitterwochen vergangen sind, und ruhige Besinnung wieder hervortritt, der Zwang, mit einem Manne zu leben, der von ihrer innigsten Ueberzeugung abweicht, unglücklich machen. Der Zwang, ihre Kinder in einer Religion zu erziehen, die ihrer Ueberzeugung entgegen ist, wird ihr Familienglück zerstören. Kein Menschenfreund kann dies wollen. — Ehegenossen verschiedener Konfession sind sich auch an Rechten nicht gleich. Der nichtkatholische Theil erlangt leicht die Ehescheidung von Seiten des Civilrichters, und kann sich anderweit verheirathen. Der katholische steht im wesentlichen Nachtheile gegen ihn, da die gültig geschlossene Ehe nach den Grundsätzen der katholischen Kirche unauflöslich ist; er muß ledig bleiben, oder die katholische Religion aufgeben, was über

kurz oder lang sein eingeschläfertes Gewissen aufstören und ihn unglücklich machen muß. — Wie weit glücklicher ist ein ungemischtes Ehepaar, das in Freud und Leid eine und dieselbe Religion an einem und demselben Altare zur Dankbarkeit gegen Gott, zur Theilnahme an den Tröstungen, welche die Religion darbietet, innigst vereinigt! — Alle diese Gründe führen mich zu den Stufen Ewr. königl. Maj. erhabenen Throns, mit der ehrfurchtsvollen Bitte: Allerhöchstdieselben mögen huldreichst zu verstaten geruhen, daß in Betreff der einzugehenden gemischten Ehen in den mir übergebenen Erzdiözesen Gnesen und Posen nach den Bestimmungen und Grundsätzen des Anfangs angeführten, an die Erzbischöfe und Bischöfe Polens erlassenen apostol. Breve Benedikts XIV.: „Magnæ nobis admirationis“, so nach wie vor, ohne Einmischung der weltlichen Behörden verfahren werde; oder daß ich diese Angelegenheit, so wie dieselbe sich hier gestaltet hat, dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorlegen darf, damit die Gewissensunruhe, die mich und die mir untergeordnete katholische Geistlichkeit ängstigt, auf eine der katholischen Kirche, der ich ewig treu zu bleiben für meine Gewissenspflicht halte, entsprechende Weise gehoben werde. Mit unbegrenzter Ehrerbietung ersterbe ich Ewr. königl. Maj.

unterthänigster

v. Dunin,

Erzbischof von Gnesen und Posen.

Den 26. Oktober 1837.“

Zu diesem Schreiben macht ein Corresp. aus München folgende Bemerkungen in der Allg. Z.: Als die Kunde des Kölnerereignisses zuerst die Gemüther bewegte, konnte es leicht geschehen, daß solche, die ihm nicht näher standen, oder seine innern Ursachen nicht scharf genug durchschauten, den ehrwürdigen Erzbischof wirklich für den eigenwilligen Mann hielten, als welchen ihn die Gegenpartei darstellte, für einen Mann, der, mit allen Gedanken im Mittelalter wurzelnd, die Gegenwart nicht verstehe, einer falschen Consequenz wegen den Frieden untergrabe und das von seinem Vorfahrer in dienstbereiter Nachgiebigkeit gegen die Regierung Auferbaute böswillig zerstöre. Diese Betrachtungsweise muß indessen bei allen Vernünftigen jetzt verschwinden. Seit der feierliche Widerruf des sel. Bischofs Hommer ruckbar geworden (der durch keine Sophismen entkräftet werden kann), seit das Oberhaupt der Kirche in so ernsten Worten das Verfahren des Erzbischofs als ein durchaus kirchliches und gerechtes gepriesen, seit die Bischöfe von Münster und Paderborn ihrer Gewissenspflicht durch Zurücknahme des Beitritts zur Convention vom 19. Juni 1834 Genüge geleistet, seit die ganze Masse der Katholiken durch die beredtesten Stimmen sich zu den Grundsätzen jenes Prälaten laut bekannt hat, — seitdem wird Niemand mehr daran

zweifeln, daß die Handlungsweise des Erzbischofs nicht etwa aus seiner besondern Eigenthümlichkeit, sondern aus der innersten Ueberzeugung aller Katholiken hervorgehe, daß die Kölnermaßregel nicht mit seiner Person, sondern mit der ganzen Kirche in Conflict gerathe. Vor wenigen Tagen ist uns ein neuer, höchst merkwürdiger Beleg für diese Ansicht kund geworden, ein Dokument, eben so bewundernswürdig durch die edle, ehrerbietige und dennoch apostolisch freimüthige Haltung einem mächtigen Monarchen gegenüber, als durch die Bündigkeit seiner Beweisführung: wir meinen das Schreiben des Erzbischofs von Posen an Se. Maj. den König von Preußen vom 26. Oktober 1837. Wer die Verhältnisse am Rhein kennt, weiß, wie äußerst gering die Verbindung des slavischen Ostens der Monarchie mit den Rheinprovinzen ist, und insbesondere sind selbst den Wohlunterrichteten und Kirchlichgesinnten am Rhein die Verhältnisse der Diözesen von Posen und Gnesen, außer den allgemeinsten Notizen, fast gänzlich unbekannt. Es läßt sich daher mit allem Fuge voraussetzen, daß die Spannung, welche zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Ministerium seit dem Sommer vorigen Jahres obwaltete und Ende Oktobers schon ihren Höhepunkt erreicht hatte, in der Provinz Posen ganz unbekannt geblieben ist, so wie ja selbst am Rhein das größere Publikum davon nicht unterrichtet war. Das Schreiben des Hrn. v. Dunin beweist, wie seine Unterhandlungen mit dem preussischen Ministerium ganz unabhängig und weit früher, als von dem Kölnerereignisse noch Niemand träumen konnte, begonnen wurden; wie sie ganz und gar aus dem Drange seines Gewissens hervorgegangen waren und sich auf die gewichtigsten Gründe stützten.

Der Erzbischof von Posen, als er am 26. Oktober in Folge dieser früheren Unterhandlungen an Se. Maj. schrieb, hatte wohl keine Ahnung von dem, was sein Amtsbruder Clemens August am 31. desselben Monats dem Ministerium antwortete, und von der Gefahr, die diesem ungesonnen drohte. Anders war die Stellung der Regierung; sie erfuhr auf der einen Seite den entschlossenen Widerstand des Erzbischofs von Köln; es war ihr auf amtlichem Wege der Widerruf des Bischofs von Trier gekommen; der heilige Stuhl hatte die ernstlichsten Protestationen erhoben, und der Erzbischof von Posen war mit seinen Klagen aufgetreten. Man hätte aus diesen sich sammelnden Ursachen leicht ersehen können, daß es gar nicht der Erzbischof von Köln sei, mit dem man kämpfe, sondern die gesammte katholische Kirche. Wollte man ihr nicht willfahren, so gebot die Vorsicht, mit mehr Schonung zu Werke zu gehen. Man hat anders gewollt. Nun aber wird hoffentlich der Augenblick nicht ferne sein, wo man von einer nicht reißlich überlegten Härte gegen die kirchliche Gesinnung, wie sie sich in Hrn. v. Droste und Hrn. v. Dunin

entgegenstellte, zu milderem Verfahren zurückkehren wird. Daß auch Hr. v. Dunin herbe Dinge erfahren habe, beweisen seine Worte: „beides ist mit einer Härte, ja unter Zufügung solcher persönlichen Verletzungen (vom Ministerium) abgeschlagen worden, als ich in meiner Stellung und unter Ewr. königl. Maj. großmächtiger Regierung nicht erwarten konnte.“ Ja man war selbst gegen Hrn. v. Droste noch nachgiebiger; denn diesem bot man an, er möge nur den Status quo bestehen lassen und nach Rom berichten; dem Erzbischof von Posen versagte man dagegen sogar die Bitte, die Sache dem päpstlichen Stuhle vortragen zu dürfen. Zugleich giebt das Schreiben des Hrn. v. Dunin noch über einen andern wichtigen Punkt unerwarteten Aufschluß.

In der „Darlegung“ ist nämlich behauptet, daß in den östlichen Provinzen eine unvordenkliche Praxis in Betreff der gemischten Ehen obwalte und die unbedingte Einsegnung durch Verjährung stattfinde. Hr. v. Dunin beweist dagegen, daß im vorigen Jahrhundert diese Praxis gar nicht gebräuchlich gewesen sei, daß die Beispiele solcher unbedingten Einsegnung selten waren und nur aus der Verwirrung der Diözesen unter dem unseligen Wechsel der äußern Verhältnisse entsprangen, daß das Gewissen der Mehrzahl des dortigen Klerus sich derlei Konzessionen widersetze. Mit jener Verjährung sieht es also äußerst mißlich aus, aber sie ist auch an und für sich ein Unding. Ist die Mitwirkung zu einer sträflichen Handlung (und als eine solche betrachtet die Kirche jederzeit die gemischten Ehen ohne Garantie für die kath. Kindererziehung) eine Sünde und gegen die göttlichen Gebote, so kann diese Sünde auch durch eine tausendjährige Verjährung nicht zum Rechte werden, sonst müßten Vergehen einer großen Mehrzahl der Menschen (z. B. gegen das sechste Gebot) schon längst durch die unvordenklichste Verjährung sanktionirt sein. Das kanonische Recht hat noch obendrein die ausdrückliche Bestimmung, daß ein Gewohnheitsrecht nur dann eine Geltung gewinnen kann, wenn es an und für sich löblich ist und dem Sinne des Gesetzgebers nicht geradezu widerspricht; von beiden findet aber bei jenem angeblich verjährten Mißbrauch das gerade Gegentheil statt. So scheint von Osten der Monarchie her ein neuer Zuwachs des Streites zu drohen; doch wir hoffen vielmehr, daß der Schritt des Erzbischofs von Posen dazu dienen werde, die Unmöglichkeit klar zu machen, ohne Gewissensverletzung der Katholiken jene Verordnungen über die gemischten Ehen durchzusetzen. — Es wäre freudig, solches hoffen zu dürfen; aber alles nöthigt uns, der Hoffnung nicht zu voreilig uns zu überlassen. „Das Frankf. Journ.“ vom 16. März berichtet aus einer Privatkorrespondenz von Berlin, daß das „an hyperbolischen Wendungen und salbungsvollen Beziehungen so reiche Immediatschreiben“ des Erzbischofs von Gnesen ganz einfach ad acta sei gelegt worden, nachdem Letzterem durch den Oberpräsi-

denten der Provinz Posen, Flotwel, eine ziemlich determinirt gehaltene Erwiderung zugegangen.

Stimme eines holländischen Protestanten über die Kölnerangelegenheit.

Ein sehr geachteter protestantischer Geistlicher in Holland, jedoch nicht, wie man glaubte, Hr. Duncker-Curtius, hat im „Arnhemischen Courant“ folgenden Artikel über die Kölnerangelegenheit erscheinen lassen.

„Wir haben bis jetzt über die Wegführung des Erzbischofs von Köln geschwiegen, weil wir nicht hinlänglich unterrichtet waren, und die Möglichkeit voraussetzten, daß er sich eines Attentats gegen die Geseze schuldig gemacht haben, oder daß eine Rechtfertigung seiner Entfernung erscheinen könnte. Heute glauben wir versichern zu können, daß das Verfahren der preussischen Regierung einer wohlverstandenen Religionsfreiheit zuwider ist. Wir wollen keine Unterdrückung von Seite des Katholizismus, wo dieser mächtig ist, aber wir wollen eben so wenig, daß er unterdrückt werde, wo er schwach ist. Was ist geschehen? Die Preußen fanden in den Rheinprovinzen die Institution der Civilstandsregister vor; eine vernünftige Einrichtung, welche die Rechte des Staates aufrecht erhält, ohne irgend eine Kirche zu beeinträchtigen. Die preussische Regierung hat diese Einrichtungen dem Klerus wiedergegeben; dies ist der erste große Fehler! Der Klerus hat in der That gefühlt, daß er nun eine doppelte Funktion zu verrichten hatte — als Beamter der Civilstandsregister und als Diener der Kirche. Er hat eine passive Concurrenz in der ersten Beziehung keineswegs verweigert. Dies hat aber die Regierung nicht zufrieden gestellt. Zweiter noch größerer Fehler! Die Regierung hat mit Gewalt die priesterliche Einsegnung erzwingen wollen; sie hat gewollt, daß die Kirche ihrem Prinzip entsage! nach welchem gewisse Ehen moralisch unerlaubt sind. Man muß auf dieses Wort besonders merken, denn das Prinzip der Kirche ist nicht, daß sie illegal seien. Die Regierung hat begehrt, daß die Kirche diesen Ehen ihren Segen erteile, wie wenn sie moralisch erlaubt und nach der Lehre der Kirche gutgeheißen wären. Dies nennen wir eine unrechtmäßige Gewaltthat; eine Gewaltthat, die noch dazu unnütz ist, weil die Kirche die Loyalität (Gültigkeit) jener Ehen nicht bestreitet — eine Gewaltthat ohne Resultat, weil ein erzwungener Segen doch keine Wirkung haben könnte. Aber, sagt man, man war darüber sowohl mit dem Letzten als mit dem jetzigen Erzbischof so übereingekommen. Wir räumen die Thatsache ein und behaupten dennoch, daß der Erzbischof in diesem Punkte zurücktreten konnte, wenn er später eine

andere Ueberzeugung hatte, gerade weil dies eine Glaubenssache war. Seien wir hier ehrlich und wenden wir unser eigenes Maas auf diese Angelegenheit an. Sehen wir, daß sich in einer Gemeinde protestantische Mädchen häufig mit Juden verheiratheten, und daß sie in der Regel die Kinder in der israelitischen Religion erziehen ließen. Würde es einen Protestanten geben, der es dem Pastor verübelte, wenn er dergleichen Ehen einzusegnen sich weigerte? Und würden wir nicht über Unterdrückung und Gewalt schreien, wenn die Regierung gegen den Pastor in dieser Glaubenssache Zwang anwenden wollte? Mögen sie sich verheirathen; gut! — mögen sie in Beziehung auf ihre Kinder thun, was sie wollen; auch gut! — Das Gesetz des Staates will es so, das ist gut, und darin besteht die Freiheit. Aber die Mitwirkung dessen fordern, der eine solche mißbilligt, Jemanden zwingen, daß er etwas segne, was er verabscheut, das ist Unterdrückung! Nichts ist erbärmlicher, als jener todgeborne Liberalismus, der, ein Nachlaß der Napoleonischen Schule, sich in tausend Distinctionen und Widersprüchen verliert, und dessen Champion das Journal „de la Haye“ (das Regierungsblatt der holländischen Regierung) ist, welches bei dem geringsten Widerstande bereit sein würde, Stück für Stück alle unsere Freiheiten zu opfern, und die Mitra mit der Krone zu vereinigen. Es sollte die Devise führen: „Keiner hat Recht, als wir und unsere Freunde!“ Wir haben bisher dasjenige noch mit Stillschweigen übergangen, was uns am meisten verletzt. In einem zivilisirten Lande wird ein Bürger aus seiner Wohnung weggeschleppt, und ohne Prozeß eingekerkert. Aber was uns tröstet, ist, daß hier, wie überall, das Unrecht sich selbst bestraft. Denn trotz aller großen Phrasen des Herrn v. Altenstein, wer ist es, der einen Unterhändler schickt? Ist es Rom? Nein, es ist das mächtige Preußen mit seinen 500,000 Bajonetten. Wer wird am Ende durch diese Sache gewonnen haben? Rom oder Preußen? O ihr Fürsten und Herren dieser Zeit, merket auf! die Zeiten haben sich geändert; das, was heute geschieht, wird morgen von tausend Zungen auf unermessliche Entfernung hin verkündet. Die Wahrheit bleibt nicht mehr verborgen, die öffentliche Meinung richtet und verwirft die, so den Weg der Wahrheit und der Tugend verlassen. Thut Andern nicht, was ihr nicht wollet, daß euch geschehe, und vor Allem fordert nicht von Andern das Opfer ihres Glaubens. Deshalb wer ihr auch seid, setzt euch einen Augenblick an die Stelle, und denkt euch hinein in die gesamte Lage, in die Erziehung, in die Geburt, in die Gewohnheiten deren, die euch gegenüber stehen, dann urtheilet — die Hand aufs Herz gelegt — und es wird Friede sein auf Erden.“

Protestation der vier Kapitularen an den kathol. Administrationsrath gegen Aufhebung des Klosters Pfäfers.

„Unterm 10. Januar l. J. brachten Ihnen Abbt und Kapitel des Klosters Pfäfers diejenige Schlußnahme zur Kenntniß, die ein versammeltes Generalkapitel am 9. gleichen Monats gefaßt hat, und zwar in dem Sinne: a) daß das Kloster Pfäfers sich an den apostolischen Stuhl wenden werde, um vom hl. Vater die Auflösung des Klosterverbandes, und die Gnade der Säkularisation ehrfurchtsvoll zu ersehen; und b) daß man inzwischen bei Ihnen zu Händen des kathol. Großrathskollegiums mit der Bitte einkomme, daß auf diesen Fall hin die austretenden Konventualen sowohl einer lebenslänglichen, standesgemäßen Versorgung, als auch der gewissenhaften Verwendung des Klosterfondes zu frommen Zwecken von Seite der kathol. Oberbehörde des Kantons versichert werden. Da nun seit dieser vorläufigen Kenntnißgabe das kathol. Großrathskollegium die Auflösung des Stiftes Pfäfers definitiv ausgesprochen hat, ohne auf die jener Schlußnahme zu Grunde liegenden Hauptbedingungen Rücksicht zu nehmen, so finden sich die Unterzeichneten veranlaßt — in Betracht 1) daß jenem Kapitelsbeschlusse die Genehmigung des apostolischen Stuhls als der obersten Kirchenbehörde vorbehalten war, und 2) eine solche Genehmigung bis zur Stunde noch nicht eingegangen ist, — Ihnen hiemit ebenfalls zu Händen des obgedachten Großrathskollegiums zu erklären, daß sie wider besagte Auflösung feierlich protestiren, und als Kapitularen und Angehörige des Stiftes ihre Rechte in bester Form verwahren. — Mit dieser pflichtgetreuen Erklärung verbinden den Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Kloster Pfäfers, den 20. Februar 1838.

Die Kapitularen: Nikolaus Hobi, Carolus Dchsner,
Mlois Zweisig, Augustin Kohler.“

Wie sich diese Protestation zu dem einstimmigen Auflösungsgeßuch des Klosters an den Gr. Rath verhalte, diene Folgendes zur Aufklärung. Eine Mehrheit des Kapitels sprach sich am 9. Jänner wirklich für die Aufhebung des Klosters aus, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dieselbe sich lediglich vom Mangel an gutem Willen, und dem Selbstgeföhle eigener Schwäche bestimmen ließ. Eine ehrenhafte Minorität hingegen wollte keine Auflösung, sondern Restauration, und erst als sie sich überzeugen mußte, daß im Verbande mit den schon längst am Untergange des Klosters arbeitenden Ordensmitbrüdern die Herstellung der kösterlichen Ordnung ganz unmöglich war, schloß sie sich der Mehrheit an; jedoch nur in dem Sinne, daß die Auflösung auf gesetzlichem Wege bei der kompetenten obersten kirch-

lichen Behörde nachgesucht, und dabei nichts Urges tendirt werden sollte. — Auf diese Weise kam unter ganz verschiedenen Motiven ein Schluß zu Stande, und man war der Beglaubigung, daß diese Verhandlungen treu und redlich dem hl. Vater zum höchsten Entscheide vorgelegt werden sollten. Unterdessen genügte es den Hauptführern mit dieser Schlußnahme nicht. Zum scheinbaren Beweise des Hausfriedens im allgemeinen sollte auch Einmuth in den Motiven sein; daher wurde dann in diesem Sinne von einer Kommission der Mehrheit die gedachte Petition verfaßt, und um nicht Gefahr zu laufen, bei Einsammlung der sämtlichen Unterschriften auf neue Hindernisse zu stoßen, dieselbe als gemeinsames Resultat der Kapitelsverhandlungen einzig vom Abbt, Defan und dem Sekretär des Kapitels unterzeichnet. Gleichzeitig geschah Mittheilung der angeführten Schlußnahme an den kath. Administrationsrath, und die betrogene Minderheit überzeugte sich zur Genüge, daß an ihr im Einverständnis und mit Hülfe von Außen die schändlichste Perfidie begangen worden war. Dessen ungeachtet trägt sie jetzt schweigend die erlittene Unbill von Brüdern, und beruft sich in ihren Verwahrungen einzig auf die dem Kapitelschlusse vorbehaltene Genehmigung von Seite des apostolischen Stuhles.

Kirchliche Nachrichten.

Basel. Herr Dahinden ist von seinem Prozeß mit der Regierung wieder abgestanden und nimmt die Prozeßkosten auf sich. Hiemit hat nun Uffikon wieder um einen Pfarrprätendenten weniger.

St. Gallen. Das apost. Vikariat ist vom heil. Stuhl ermächtigt worden, in Berücksichtigung der bedrängten Umstände Weltpriester für die Beichtigerstellen von Magdenau und Wurmispach zuzulassen. Auf dieses Zugeständniß rückt der kath. Administrationsrath mit einer neuen Forderung hervor, die Frauenklöster durch einen Weltpriester visitiren zu lassen und dem Kloster Wettingen seine Jurisdiktion gänzlich zu benehmen.

Leffin. Auch in diesem Kanton, aus dem sonst sehr wenig zur Kunde der deutschen Schweiz zu kommen pflegt, wird berichtet, daß man die Klöster inventarisiren und den Anfang machen wollte, sie unter Staatsaufsicht zu nehmen. Die Klöster erhoben dagegen Beschwerde, und es wurde die Maßregel einstweilen suspendirt, bis der Gr. Rath über ihre Beschwerde entschieden haben wird.

Basel. Die liberalen Blätter haben einige Male etwas unbestimmt von einem Verein gesprochen, welcher in Frankreich unter mehreren Bischöfen und Geistlichen bestehe, und dem auch der hochw. Bischof in Freiburg angehöre; dieser Verein liefere Geld zu allerlei Dingen und schüre ein böses Feuer; — allein die guten Leute wußten doch nicht

recht, wie die Sache anstellen, um ihr einen bösen Schein abzugewinnen. Wir wollen die Sache nach bestem Vermögen etwas aufklären. Wir erinnern uns noch wohl genug, daß das „Univers rel.“ vor einiger Zeit berichtete, daß mehrere französische Bischöfe und Geistliche im Gefühle der Nothwendigkeit engerer Verkettung, in eine nähere Verbindung unter sich getreten seien, weil doch die Regierung ihnen die Wohlthat der Nationalkonzilien nicht gestatte. Daß aber ein ausländischer Bischof beigetreten, davon war gar nie die Rede. Daß dieser Verein viel Geld liefert, davon wollen wir auffallende Beispiele anführen. Während in der kath. Schweiz keine kirchliche Stiftung mehr sicher ist, daß sie nicht unter dem Vorwande, sie zu bessern Zwecken zu verwenden, zu Gunsten des Staates eingezogen, und immer von Verwendung zu bessern Zwecken gefaselt wird, müssen die Katholiken der Schweiz fast immer ins Ausland betteln gehen, wenn sie etwas für die Kirche Gutes erstellen wollen. So wurden in Batern für Schaffhausen Kollekten gesammelt; aus der französischen Schweiz reisen gegenwärtig nicht weniger als drei Geistliche, um Sammlungen für katholische Kirchen zu machen, einer für la Chaud - de - Fonds, ein zweiter für Yfferten, der dritte, Herr Chervaz von St. Moriz, für Lausanne, und alle tragen Empfehlungsschreiben von dem hochw. Bischof von Freiburg bei sich. Bekannt ist das Mißgeschick, welches die Katholiken beim Bau der Kirche in Lausanne betroffen. Viel kostete sie der Platz, der Bau war kostspielig und als sie zu Ende waren, mußten sie denselben wieder abbrechen, und mit den gleichen Kosten wieder das Werk von vorne anfangen. Sie waren so glücklich den Bau zu Ende zu führen. Aber nun ist noch eine Schuldenlast von vielen tausend Franken zu bezahlen, so daß die Katholiken in Gefahr stehen, ihre Kirche den Gläubigern abtreten zu müssen, wenn sie nicht anderwärts Unterstützung finden. Schon das erste Mal waren die Beiträge aus Frankreich am meisten einträglich, und auch jetzt wenden sie ihre Hoffnung wieder dahin. Empfohlen vom hochw. Bischof von Freiburg, wurde Hr. Chervaz von dem Erzbischofe von Paris und vom Bischof von Versailles sehr wohlwollend aufgenommen und diese Bischöfe stellten sich an die Spitze der schönen Unternehmung. Der „Ami d. Rel.“ machte einen rührenden Aufruf bekannt. Zu Versailles hielt Hr. Deguerry hiefür eine Predigt, nach welcher 1100. Fr. eingesammelt wurden; ein Pfarrer der Diözese Reims brachte 200. Fr. dar; eine unbekannte Frau von armseligem Aeußern überbrachte 100 Fr. — Wie niederschlagend ist es, daß die Katholiken von Lausanne ihre Blicke nur nach Außen richten und von der Liebe ihrer Glaubensgenossen im eigenen Vaterland so wenig zu hoffen haben. Möchte doch das Beispiel der Franzosen liebevolle Herzen in der Schweiz erwecken, um die schöne, aber schwere Aufgabe der würdigen Herstellung eines kath. Gotteshauses

zu unterstützen. Da wären so milde und wohlthätige Zwecke zu erfüllen, und gewiß, die Katholiken der Schweiz würden sich nicht mehr auswärts wenden, um bei Fremden zu bitten, wenn sie im eigenen Vaterlande Unterstützung fänden.

Preußen. Man hat dem Erzbischof von Köln unter scheinbarem Wohlwollen frei gestellt, sich einen andern Aufenthalt zu wählen, um ihn aus der gezwungenen Gefangenschaft in eine freiwillige zu locken. Aber er lehnt das Anerbieten ab und beharrt darauf, nach Köln zurückzukehren. — In Paris ist eine Subskription eröffnet worden, um dem Erzbischof von Köln als Beweis der Theilnahme ein Gemälde, Christus im Weinberg, zum Geschenk zu machen. — Es bestärkt sich neuerdings, daß sich in Westphalen und Rheinpreußen Vereine katholischer Jungfrauen gebildet haben, die sich verpflichten, allen Umgang mit Protestanten zu meiden, um gemischte Ehen nicht zu veranlassen. Die Vereine bestehen aus sehr achtbaren Mitgliedern.

— In Stuttgart ist, wie man vermuthet, vom alten Paulus in Heidelberg, eine Schrift gegen den Erzbischof von Köln erschienen, von deren Humanität man sich schon aus dem Titel einen Begriff machen kann; sie ist betitelt: „Wem ist zu trauen, der Krone oder der Bischofsmütze?“ — Nach dem „Frankf. Journal“ soll der König definitiv entschieden haben, den Erzbischof in keinem Falle wieder in seine Kölnerdiözese einzusetzen.

— Köln, 12. März. — Der Verweser des Erzbisthums, Hr. Hüsgen, hat unterm 9. d. M. folgendes Rundschreiben, die gemischten Ehen betreffend, an sämtliche Landdechanten der Erzdiözese erlassen:

„Gemäß einer Benachrichtigung Sr. Exzellenz des Hrn. Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 19. v. M. haben Se. Majestät der König in einer Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Jänner curr. ausdrücklich zu erklären geruht“:

„Es sei durchaus unrichtig, daß, wie von einigen Behörden angenommen zu werden scheine, den katholischen Geistlichen des Rheinlandes und der Provinz Westphalen die Einsegnung der gemischten Ehen durch die Kabinettsordre vom 17. August 1825 unbedingt geboten werde. Vielmehr sei denselben nur untersagt, sich ein förmliches Versprechen über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion geben oder brieflich vorlegen zu lassen, weil solches mit den Gesetzen des Staates über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und mit der gleich berechtigten Stellung der evangelischen Konfession nicht vereinbar sein würde. Bescheidene Erkundigungen (!) seien jedoch dem katholischen Seelsorger nicht verboten; und glaube derselbe die katholische Trauung nicht vornehmen zu dürfen, so entscheide zwischen ihm und dem katholischen Brauttheile, welcher allein darüber Beschwerde zu führen befugt ist, der Diözesanbischof, bei dessen Ausspruch es alsdann sein unabänderliches Bewenden habe, ohne daß ein Verfahren bei den Staatsbehörden stattfinden soll.“

„Diesemnach ist also den katholischen Pfarrgeistlichen allzeit gestattet, auf jedem gesetzlichen Wege nachzuforschen, ob nach den Grundsätzen der katholischen Kirche der Einsegnung einer gemischten Ehe nichts entgegenstehe, und wo dieselben in dieser Beziehung eine Beruhigung nicht zu erlangen vermögen und die kirchliche Einsegnung der Ehe nicht vornehmen zu dürfen glauben, werden sie dem katholischen

Brauttheile überlassen, von der Befugniß der Beschwerde gegen den betreffenden Pfarrgeistlichen bei seinem Diözesanbischofe Gebrauch zu machen, dem alsdann ausschließlich die Entscheidung in der Sache zusteht. Die Herren Landdechanten werden hierdurch beauftragt, die Pfarrgeistlichen von dem Inhalte des obigen Rundschreibens in Kenntniß zu setzen und dieselben zu ermahnen und anzuweisen, daß sie darnach in vorkommenden Fällen allzeit mit bescheidener Klugheit und pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit verfahren sollen.

Köln, den 9. März 1838.

Der Kapitularverweser des Erzbisthums:
Hüsgen.“

Die „Allg. Leip. Ztg.“ theilt die Kabinettsordre des Königs in Folge des Rücktrittes der Bischöfe von Münster und Paderborn von der Transaktion folgendermaßen mit: „Nicht ohne Befremden sei Sr. Maj. von diesen Männern, die Hochdemselben stets als sehr vernünftige und wohlgesinnte Beamte angepriesen worden, diese Erklärung bekannt geworden. Es würde ein höchst trauriges Regiment für einen Staat bekunden, wenn durch eine, nicht einmal offiziell mitgetheilte Aeußerung eines fremden Regenten die Staatsgesetze in ihrer Ausführung suspendirt werden könnten. Es müsse mithin die Instruktion in Folge jener Convention in ihrer vollen Wirksamkeit bleiben. Doch scheine hier Alles auf einem Mißverständnisse zu beruhen, das Se. Maj. zur Beruhigung der katholischen Oberhirten beseitigen wolle. Allerhöchste haben die Convention nie anders verstanden, als daß Niemanden ein Gewissenszwang auferlegt werden solle. Sei mithin die katholische Partei nicht zu vermögen, jene Erklärung wegen der Kindererziehung zu geben, so dürfe jene allerdings, nach dem päpstlichen Breve, durchaus deshalb mit keinen geistlichen Censuren belegt werden, doch solle auch der katholische Priester nicht gezwungen sein, die Handlung nach katholischem Ritus zu vollziehen, sondern dann bleibe es der etwa sich verletzt fühlenden Partei überlassen, sich beschwerend beim Bischof zu melden, der definitiv in der Sache zu entscheiden habe, wonach sich der Priester sowohl wie der zu Trauende richten müßten. So allein ließe sich, ohne daß Jemand sich zu beklagen hätte, die zur Herstellung einer geregelten Ordnung erlassene Instruktion in Anwendung bringen, und wollte Se. Maj. es nur einem Mißverständnisse zuschreiben, wenn man sie hin und wieder bisher anders ausgelegt habe.“

Die Kabinettsordre enthält all' das Niederträchtige, was man von einer böshafteu protest. Regierung erwarten konnte. Die Bischöfe werden als „Beamte“ bezeichnet, der Papst gegenüber den Katholiken als ein „fremder Regent.“ Nachdem man sich mit mehreren Bischöfen gestritten, einen derselben sogar auf die Festung geführt, wird die Sache als ein „Mißverständniß“ erklärt, und auf halbe Distanz der Rückzug angetreten. Es zeigt sich die Unehrllichkeit und böshafte List hier zusamment vereint; man fühlt sich in den eignen Schlingen gefangen und will doch nicht von denselben ganz lassen. Die „bescheidenen Erkundigungen“ gewähren aber immerhin noch jene Sicherheit, welche die Kirche fordert.

Rom. Die athenmäßige Widerlegung des preussischen Memorials in Betreff Kölns ist in Druck erschienen und den Diplomaten ausgetheilt worden. Sie enthält einige und zwanzig Altensstücke, nebst einer gründlichen Einleitung.